

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Email an:
madeleine.pickel@swisstopo.ch
(Word- und pdf-Version)

Luzern, 10. September 2021

Protokoll-Nr.: 1068

Vernehmlassung des Kantons Luzern zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 haben Sie die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation eingeladen. Die Vorlage sieht eine Ergänzung des Gesetzes vor, wonach Private und öffentliche Verwaltungen zur Abgabe geologischer Daten an Bund und Kantone verpflichtet werden sollen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die mit der Gesetzesänderung verfolgte Stossrichtung grundsätzlich begrüssen, die Umsetzung aber als heikel erachten.

Bisher liegen geologischen Daten nur punktuell und lückenhaft vor. Der Bedarf für flächendeckende und zuverlässige Daten für die Planung im Untergrund, namentlich im Zusammenhang mit dem Leitungskataster oder Erdwärmesonden, ist unbestritten. Optimierungen und Verbesserungen erachten wir gerade auch mit Blick auf Zukunftsprojekte wie Smart Farming oder Cargo Sous Terrain als notwendig. Die Ausführungsbestimmungen dazu, wie sie nun vorliegen, können wir jedoch mit Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen nicht vorbehaltlos unterstützen.

Verletzung der föderalen Aufgabenteilung

Bei Art. 28 a bis c erachten wir die Zuständigkeit für die geologischen Daten als verletzt. Geologische Daten sind kantonale Daten, da sie den Untergrund betreffen. Gemäss der Kategorisierung des Bundes von Geobasisdaten handelt es sich dabei um Geobasisdaten nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone (Kategorie II, siehe nebenstehende Darstellung), diese Kategorisierung bestimmt u.a. über die Verwendung, Erhebung und Nachführung. Der Bund kann diese Daten daher nicht unter Umgehung der Kantone direkt

	Bundesrecht droit fédéral diritto federale dretg federal	Kantonsrecht droit cantonal diritto cantonale dretg chantun	Gemeinderrecht droit communal diritto comunale dretg communal
Zuständigkeit Bund compétence fédérale competenza federale competenz federala	I		
Zuständigkeit Kanton compétence cantonale competenza cantonale competenz cantunala	II	IV	
Zuständigkeit Gemeinde compétence communale competenza comunale competenz communal	III	V	VI

einfordern. Wohl kann er beispielsweise Datenmodelle vorgeben. Da es sich aber um kantonale Daten handelt, kann der Bund aber keine Regelungen zur Tarifierung vorsehen. Dies im Besonderen liegt in der Verantwortung der Kantone.

Unseres Erachtens ist die Bundesgesetzgebung daher – anders als nun vorgeschlagen – so anzupassen, dass die Geologie als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen definiert wird. Gestützt darauf können auch Leistungsaufträge vereinbart und die Finanzierung der Aufgabe zwischen Bund und Kantonen geregelt werden.

Verletzung des Urheberrechts

Die Art. 28a bis c verletzen nach unserer Auffassung das Urheberrecht. Die Einforderung von geologischen Daten von Dritten, also unabhängig von Auftragsverhältnissen und Verträgen, birgt die Gefahr von langjährigen juristischen Auseinandersetzungen mit ungewissem Ausgang. Dadurch werden auch konstruktive Lösungen erschwert, die sonst für eine korrekte und faire Lösung der Zurverfügungstellung gefunden werden könnten.

Weitere Änderungsanträge

Art. 3 Abs. 1k:

Die Definition der primären geologischen Daten ist viel zu weit gefasst (z.B. mit den erwähnten Nutzungen, dem Wert usw.). Wir beantragen eine gezielte Definition, etwa «Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrundes und der darin ablaufenden Prozesse».

Art. 3 Abs. 1l:

Folgende Formulierung ist vorzusehen: «Daten von geologischen Feldmessungen, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften».

Art. 28a Abs. 2:

Die Entschädigung für die prozessierten Primärdaten ist so zu präzisieren, dass der Bund für die Lieferung solcher Daten eine Entschädigung ausrichtet; bei deren Bemessung berücksichtigt er die bereits geleisteten Beiträge.

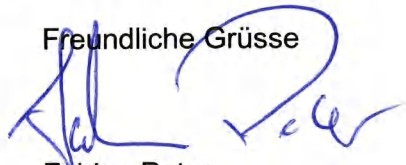
Art. 28a Abs. 3:

Wir beantragen die folgende Anpassung der Formulierung: «Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Entschädigung und die Nutzung der Daten. Er stellt eine entsprechende Handlungshilfe zu den qualitativen und technischen Aspekten der Daten zur Verfügung.»

Schliesslich ist der Geobasisdatenkatalog wie folgt zu ergänzen: «Bei den geologischen Daten handelt es sich um Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit der Kantone. Verantwortliche Bundesstelle ist die swisstopo.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Bedenken und Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat